

Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache **Nr. 1854**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 4046/50 II

Bonn, den 29. Januar 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Industriekreditbank Aktiengesellschaft

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Der Deutsche Bundesrat hat in seiner Sitzung am 19. Januar 1951 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes
betreffend die Industriekreditbank Aktiengesellschaft

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Gibt die Industriekreditbank Aktiengesellschaft Schuldverschreibungen auf den Inhaber aus und bildet sie für eine bestimmte Gattung von Schuldverschreibungen eine gesonderte Deckungsmasse, so hat die Bankaufsichtsbehörde einen Treuhänder und einen Stellvertreter zu bestellen. Der Treuhänder hat darauf zu achten, daß die Ausgabe, Verwaltung und Deckung der Schuldverschreibungen den gesetzlichen, satzungsmäßigen oder sonst in verbindlicher Form ergangenen Bestimmungen sowie den Anleihebedingungen entspricht.

(2) Die Satzung der Industriekreditbank Aktiengesellschaft soll Bestimmungen über die Zusammensetzung und Verwaltung der Deckungsmasse treffen.

§ 2

(1) Ist über das Vermögen der Industriekreditbank Aktiengesellschaft der Konkurs eröffnet, so gehen in Ansehung der Befriedigung aus einer gesonderten Deckungsmasse (§ 1 Absatz 1) die Forderungen der Inhaber der Schuldverschreibungen, für die die gesonderte Deckungsmasse gebildet ist, einschließlich ihrer seit Eröffnung des Konkursverfahrens laufenden Zinsforderungen, den Forderungen aller anderen Konkursgläubiger vor. Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen haben untereinander gleichen Rang.

(2) Auf die Ansprüche der Inhaber der Schuldverschreibungen, für die eine gesonderte Deckungsmasse gebildet ist, auf Befriedigung aus dem sonstigen Vermögen der Gesellschaft sind die §§ 64, 153, 155, 156 und 168 Nr. 3 der Konkursordnung über die abgesonderte Befriedigung sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Industriekreditbank Aktiengesellschaft hat im Bundesgebiet die Aufgaben wahrzunehmen, die früher im Reichsgebiet der Deutschen Industriebank oblagen, nämlich die Versorgung der mittleren und kleinen Gewerbebetriebe mit langfristigen Krediten. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, ist die Bank darauf angewiesen, sich die erforderlichen Mittel durch Anleihen zu beschaffen. Es liegt deshalb, da die Geschäftstätigkeit der Bank den Interessen der Wirtschaft dient, im öffentlichen Interesse, der Bank die Bildung gesonderter Deckungsmassen zu ermöglichen und ihr dadurch die Unterbringung ihrer Anleihen zu erleichtern. Das Gesetz lehnt sich größtenteils wörtlich an die die Deutsche Industriebank betreffenden §§ 26, 27 der Dritten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1839) an und weicht von ihnen nur so weit ab, als es die veränderten Verhältnisse erforderlich machen.

Besonderer Teil

Zu § 1

Die Deutsche Industriebank hatte ihre Rechtsgrundlage in der Dritten DurchfVO zum Aktiengesetz. Dadurch rechtfertigte es sich, der Deutschen Industriebank durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift das Recht zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber zu geben. Im Gegensatz zu der Deutschen Industriebank ist die Industriekreditbank Aktiengesellschaft eine nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gegründete Aktiengesellschaft.

Das vorliegende Gesetz verleiht der Industriekreditbank Aktiengesellschaft daher nicht das Recht, Schuldverschreibungen auf den Inhaber auszugeben; es trifft vielmehr nur Bestimmungen für den Fall einer nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Vorschriften erfolgenden Ausgabe von Schuldverschreibungen durch die Bank. Die Industriekreditbank bedarf also für die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber in jedem Falle der Genehmigung nach § 795 BGB bzw. nach dem Gesetz über den Kapitalverkehr vom 2. September 1949 (WiGBl. S. 305).

Nach § 25 der Dritten DurchfVO zum Aktiengesetz hatte der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen bei der Deutschen Industriebank einen Reichskommissar zu bestellen, der das öffentliche Interesse wahrzunehmen und darüber zu wachen hatte, daß die Geschäftstätigkeit der Bank mit den Gesetzen, der Satzung und den sonst in verbindlicher Weise getroffenen Bestimmungen in Einklang erhalten wurde. Da der Reichskommissar demnach auch darauf zu achten hatte, daß die Ausgabe, Verwaltung und Deckung der Schuldverschreibungen den gesetzlichen, satzungsmäßigen oder sonst in verbindlicher Form ergangenen Bestimmungen sowie den Anleihebedingungen entsprach, brauchte für diese Aufgaben die Bestellung eines besonderen Treuhänders bei der Deutschen Industriebank nicht zwingend vorgeschrieben zu werden. Das Gesetz konnte vielmehr die Bestellung eines Treuhänders und eines Stellvertreters dem Ermessen des Reichskommissars überlassen. Da — abweichend von der in der Dritten DurchfVO zum Aktiengesetz für die Deutsche Industriebank getroffenen Regelung — in dem vorliegenden Gesetz für die Industriekreditbank die Bestellung eines Bundeskommissars nicht vorgesehen ist, erscheint es erforderlich, für den Fall, daß die Industriekreditbank Schuldverschreibungen auf den Inhaber ausgibt und für sie eine besondere Deckungsmasse bildet, die Bestellung eines Treuhänders und eines Stellvertreters zwingend vorzuschreiben. Andererseits erscheint es nicht erforderlich, die Bestellung eines Treuhänders auch für den Fall vorzuschreiben, daß Inhaberschuldverschreibungen ohne Bildung einer besonderen Deckungsmasse ausgegeben werden, während nach § 25 der Dritten DurchfVO zum Aktiengesetz bei der Deutschen Industriebank nach dem Ermessen des Reichskommissars auch dann ein Treuhänder bestellt werden konnte, wenn Inhaberschuldverschreibungen ohne eine besondere Deckungsmasse ausgegeben wurden. Die Bankaufsichtsbehörde ist mangels Vorhandenseins eines Bundeskommissars die im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgaben für die Bestellung eines Treuhänders geeignete Behörde.

Zu § 2 Absatz 1

Das Gesetz sichert für den Fall der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Industriekreditbank Aktiengesellschaft den Inhabern von Schuldverschreibungen hinsichtlich der Befriedigung ihrer Forderungen aus einer nach § 1 gebildeten besonderen Deckungsmasse den Vorrang vor allen anderen Konkursgläubigern.

Zu § 2 Absatz 2

Von den für sinngemäß anwendbar erklärten Vorschriften der Konkursordnung betrifft § 64 die Geltendmachung des Ausfalls, § 153 den Nachweis des Ausfalls, § 155 die nachträgliche Befriedigung, § 156 die Erhöhung der Schlußverteilungsmasse und § 168 Nr. 3 die Zurückbehaltung der Anteile, die auf absonderungsberechtigte Forderungen entfallen.

Zu § 3

Um der Industriekreditbank Aktiengesellschaft die alsbaldige Vorbereitung einer Anleihe zu ermöglichen, empfiehlt es sich, das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft treten zu lassen.